

▼ Bitte zurück an:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
Sachbereich Steuern
06766 Bitterfeld-Wolfen
Telefon-Nr.: 03494 666 0484
Telefax-Nr. 03494 666 09484
E-Mail: steuern@bitterfeld-wolfen.de

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Wird von der Stadt ausgefüllt:

Kassenzeichen:

Tag der Bearbeitung:

Bearbeiter:

Hundesteuer - Änderungsmitteilung

Persönliche Angaben der/des Hundehalters/in

Name, Vorname der/des Hundehalters/in	Geburtsdatum	Telefon-Nr.

Änderung der Anschrift

bisherige Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
neue Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	ab , bitte Datum eingeben

Änderung des Namens

Bisheriger Name	
Neuer Name	
	ab , bitte Datum eingeben

Sonstiges

--

Datum, Unterschrift der/des Hundehalters/in: _____

Unterschrift Behörde: _____

Informationen zur Hundeanmeldung und –abmeldung

→Anmeldung

Ihr Hund ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzumelden. Dazu nutzen Sie bitte das **Anmeldeformular und füllen dies vollständig aus**.

Alle Formulare finden Sie auch auf der Internetseite www.bitterfeld-wolfen.de > Rat + Verwaltung > Rathaus Online > Formulare Stadt > Formulare für den Sachbereich Steuern.

→Haftpflichtversicherung und Mikrochipnummer

Für alle Hunde, die nach dem 28.02.2009 geboren wurden, ist das Bestehen einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Mit der Versicherung sind mindestens eine Million € für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Hund spätestens drei Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung abschließen müssen. Sollten Sie den Hund erst nach seinem dritten Lebensmonat zu sich nehmen, ist das Bestehen einer Versicherung innerhalb zwei Woche nachzuweisen. Ein Hund muss außerdem spätestens sechs Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) gekennzeichnet werden. Sollten Ihnen die Unterlagen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, reichen Sie diese schnellstmöglich beim Sachbereich Steuern nach.

→Wo melden Sie Ihren Hund an?

Sie haben folgende Möglichkeiten die Anmeldung vorzunehmen:

persönlich: im Sachbereich Steuern der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Öffnungszeiten: Mo.+ Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Fr. 09:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen; Sitz des Sachbereichs Steuern: Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen; Tel.: (03494) 666 0484 oder -0480)

persönlich: im Sachbereich Allgemeine Ordnung/Gewerbe der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Öffnungszeiten: Mo.+ Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Fr. 09:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen; Sitz des Sachbereichs Allgemeine Ordnung/Gewerbe: Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen schriftlich per Post: Stadt Bitterfeld-Wolfen, Sachbereich Steuern, Postfach 12 51 in 06755 Bitterfeld-Wolfen.

→Steuermarke

Bei der persönlichen Anmeldung im Sachbereich Steuern oder im Sachbereich Allgemeine Ordnung/Gewerbe erhalten Sie die Steuermarke bei der Abgabe Ihrer Anmeldung. Senden Sie die Anmeldung per Post, erhalten Sie Ihre Steuermarke zusammen mit dem Hundesteuerbescheid. Bei Verlust der Hundesteuermarke haben Sie sich im Sachbereich Steuern oder im Sachbereich Allgemeine Ordnung eine Ersatzmarke, gegen eine Gebühr von 3,70 €, persönlich abzuholen.

→Steuersatz

Nach erfolgter Anmeldung des Hundes erhalten Sie den Hundesteuerbescheid zugeschickt. Die jährliche Steuer beträgt für den Ersthund 60,00 €, Zweithund 80,00 € und ab dem dritten Hund 120,00 €. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt der jährliche Steuersatz 500,00 €. Die Steuer wird auf den maßgeblich einfachen Steuersatz festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass durch einen Wesenstest gemäß § 10 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GeffHuG) die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen wurde. Alle Hunde in einem Haushalt gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Es zählen bei der Feststellung der Anzahl der Hunde alle im Haushalt befindlichen Hunde mit. Jede volljährige Person ist steuerpflichtig für alle Hunde im Haushalt.

→Zahlweise

Auf dem Anmeldeformular können Sie zwischen jährlicher oder vierteljährlicher Zahlweise wählen. Die Steuer ist bei jährlicher Zahlweise zum 01.07. des Kalenderjahres und bei vierteljährlicher Zahlweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Erteilen Sie bei Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein SEPA-Lastschriftmandat, wird die Steuer zu den Terminen von Ihrem Konto eingezogen. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Jahressteuer, sie wird immer von Januar bis Dezember berechnet. Bei der Anmeldung (das Gleiche gilt bei der Abmeldung) im gerade laufenden Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig für die restlichen Monate des Jahres berechnet. Sie zahlen die volle Steuer erst ab dem darauffolgenden Jahr. Wann Sie die Steuer in welcher Höhe zahlen müssen, entnehmen Sie Ihrem Steuerbescheid. Zahlen Sie die Steuer bitte nicht vor Erhalt des Steuerbescheides und geben Sie immer Ihr Kassenzeichen an.

→Steuervergünstigungen

Steuervergünstigungen können in Form einer Steuerermäßigung (halbierte Steuer) oder Steuerbefreiung beantragt werden. Voraussetzung für eine Steuerermäßigung ist das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt oder für das Halten von Hunden, die eine Begleithundeprüfung bei einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Verein abgelegt haben oder für Jagdgebrauchshunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung. Der jeweilige Nachweis ist einzureichen. Die Steuerbefreiung kann u.a. bewilligt werden, für Hunde die vom Tierheim Bitterfeld erworben werden (Steuerbefreiung für 6 Monate) oder für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solchen Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

→Registratur im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt

Die Hundehaltung wird im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt registriert. Ihre Anmeldung wird vom Sachbereich Steuern an den Sachbereich Allgemeine Ordnung/Gewerbe übergeben, um die Registrierung durchzuführen. Darüber erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig. Bei Fragen zur Registratur, wenden Sie sich bitte an den Sachbereich Allgemeine Ordnung/Gewerbe, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Tel: (03494) 666 0525.

→Abmeldung

Bitte melden Sie Ihren Hund bei Wegzug, Abgabe, Veräußerung, Abhandenkommen oder Ableben rechtzeitig ab. Die Abmeldung ist innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung schriftlich, per Fax oder per E-Mail bekannt zu geben. Die aktuelle Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen oder beim Sachbereich Steuern oder beim Sachbereich Allgemeine Ordnung/Gewerbe abzugeben. Sollte die Abmeldung nicht innerhalb der Frist erfolgen, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie den Hundesteuerbescheid wegen Beendigung der Hundesteuerpflicht erhalten.

→Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet, den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt, seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen abmeldet oder bei der Abmeldung nicht Namen und Anschrift des Erwerbers angibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden. Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Halter ausgegebenen und gültigen Steuermarke mit sich führt oder herumlaufen lässt, die Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt oder nach Beendigung der Hundehaltung die Steuermarke nicht innerhalb von zwei Wochen zurückgibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

→Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Informationen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Diese Informationen finden Sie im Internet unter www.bitterfeld-wolfen.de/datenschutz. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch beim Sachbereich Steuern der Stadt Bitterfeld-Wolfen.